

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2013

30.11.2013

Nr. 13

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Störmanns Hof – Seniorenheim -
gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH
- 2 Bekanntmachung der XIV. Nachtragssatzung vom 28.11.2013 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) –Abfallentsorgungssatzung- vom
18.12.1998
- 3 Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung vom 28.11.2013 zur Satzung über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-
und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.11.2006
- 4 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
zum 31.12.2012
- 5 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses und des Beteiligungsberichtes der
Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2012

**Störmanns Hof
-Seniorenheim-
Gemeinnützige Gesellschaft
für Altenpflege mbH**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim – Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 25.09.2013 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 82.826,61 € wie folgt aufzuteilen: 23.600,00 € Mittelweitergabe an den Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Eslohe „BgA Esselbad Eslohe“ und den Restbetrag in die Gewinnrücklage einfließen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2013 bis 15.12.2013 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris-Revisions-GmbH in Köln hat am 04.07.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Störmanns Hofes – Seniorenheim – gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe (Sauerland), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

59889 Eslohe, den 12.11.2013

gez. Nemeita
Geschäftsführer

XIV. Nachtragssatzung
vom 28.11.2013

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 1 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende XIV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt:

1. 60,45 € je Einwohner und/oder Einwohnergleichwert als Mindestgebühr
2. 7,00 € je Entleerung des Restabfallbehälters (240 l)

Artikel II

§ 24 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Soweit auf einem Grundstück Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ und größer verwendet werden, beträgt die Einwohnergebühr 40,41 €. Daneben sind privatrechtliche Entgelte für Abfallbehälter 1,1 m³ für Einsammlung und Transport inkl. Verwiegung zuzüglich Deponiegebühr zu entrichten. Sofern kein eigenes Gefäß vorhanden ist, wird eine Behältermiete fällig.

Artikel III

§ 24 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f kompostierbare Stoffe vollständig an zugelassene Unternehmen zur Verwertung abgegeben werden, z.B. nach §§ 6 und 8 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) beträgt die Einwohnergebühr 49,13 €.

Artikel IV

§ 24 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, beträgt die Einwohnergebühr 29,09 €.

Artikel V

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 28.11.2013

gez. Kersting
Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung

vom 28.11.2013

zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 27.11.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

Anhang 3

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Sommerreinigung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,86 €.

Artikel III

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 28.11.2013

Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2012

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht nach § 101 Absatz 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Olpe, 18. Oktober 2013

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 21.11.2013

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.11.2013 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2013 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 18.10.2013 geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2012 vom 15.10.2013 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen,
- den ausgewiesenen **Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 836.860,98 €** der Ausgleichsrücklage zuzuführen,
- dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Jahresabschlusses

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 schließt ab mit einem **Jahresüberschuss von 836.860,98 €**.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2012 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 1.987.098,23 € ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	20.785.608,28
1.1 Immaterielle VG	466.621,00	2. Sonderposten	35.166.674,85
1.2 Sachanlagen	58.383.974,73	3. Rückstellungen	7.199.428,95
1.3 Finanzanlagen	1.829.953,37	4. Verbindlichkeiten	4.205.583,03
2. Umlaufvermögen	6.650.213,77	5. PRAP	1.401,32
3. ARAP	27.933,56		
	67.358.696,43		67.358.696,43

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 28.11.2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2012 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 28 whrend der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfgbar gehalten.

Eslohe, den 28.11.2013

gez. Kersting
Brgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses und des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2012

I. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2012 nebst Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2012 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses nebst Lagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit anerkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Abgaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Ausgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in

Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Olpe, 18. Oktober 2013

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 21.11.2013

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.11.2013 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2013 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 18.10.2013 geprüften Gesamtabchluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2012 vom 15.10.2013 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen,
- dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2012 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Gesamtabchlusses

- d) Gesamtergebnisrechnung
Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012 schließt ab mit einem **Jahresüberschuss von 905.200,23 €.**
- e) Gesamtbilanz
Die Gesamtbilanz zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva			Passiva
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	21.075.265,35
1.1 Immaterielle VG	476.341,00	2. Sonderposten	37.633.146,90
1.2 Sachanlagen	68.028.178,73	3. Rückstellungen	7.716.034,70
1.3 Finanzanlagen	65.879,15	4. Verbindlichkeiten	10.881.712,31
2. Umlaufvermögen	8.784.959,83	5. PRAP	77.133,01
3. ARAP	27.933,56		
	77.383.292,27		77.383.292,27

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Ebenfalls wird hiermit gem. § 117 Abs. 2 GO NW der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eslohe zum 31.12.2012 (Teil des Gesamtabchlusses) bekannt gemacht.

Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 ist gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 28.11.2013 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2012 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht 2012 wird gemäß § 117 Abs. 2 GO NW bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2013 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der o.g. Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eslohe, den 28.11.2013

gez. Kersting
Bürgermeister